

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Moderne Wundversorgung:

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuelle Regelung zur Verordnung von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung, sowie zur wirtschaftlichen Verordnungsweise.

Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Gem. § 31 Abs.1a SGB V gilt bis zum 31. Dezember 2026 eine gesetzliche Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung, in welcher diese zunächst weiterhin verordnungsfähig bleiben.¹ Nach Ablauf der Frist sind Artikel, die in diese Kategorie fallen, nur dann erstattungsfähig, wenn sie nach einer positiven Nutzenbewertung namentlich in der [Anlage V](#) Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) gelistet sind.

Kennzeichnung

Verbandmittel nach Teil 1 und 2 der [Anlage Va](#) AM-RL sind nicht von einer Frist betroffen und können weiterhin zu Lasten aller Krankenkassen auf Muster 16 verordnet werden. Hersteller sind dazu verpflichtet, die Angabe zur Verordnungsfähigkeit bei ihren Produkten verbindlich zu kennzeichnen.

Alle Produkte mit der Kennzeichnung „*verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Abs. 1a SGB V*“ in der PVS sind verordnungsfähig.

Diese Kennzeichnung tragen bis zum Ablauf der Übergangsfrist auch die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung, die im Rahmen der Übergangsfrist als verordnungsfähig gelten.

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung sind zudem unabhängig von Übergangsfrist oder Zeitpunkt des Inverkehrbringens dann verordnungsfähig, wenn sie in der Anlage V der AM-RL namentlich gelistet sind. Diese Artikel sind dann entsprechend mit dem Merkmal "*verordnungsfähiges Medizinprodukt nach AM-RL Anlage V*" gekennzeichnet.

Empfehlung

Durch die rechtzeitige Anpassung von Behandlungskonzepten sollte der verordnende Arzt sicherstellen, nach Ablauf der Frist am 31. Dezember 2026 nur eindeutig verordnungsfähige Verbandmittel zu Lasten der Krankenkasse zu verordnen. Wir empfehlen, zeitnah mögliche Therapiealternativen zu prüfen.

¹ betrifft Produkte, die bereits vor dem 02.12.2020 verordnungsfähig waren

Abgrenzung zwischen Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung nach Anlage Va der (AM-RL):

Die meisten Produkte zur Wundversorgung werden als zertifizierte Medizinprodukte auf den Markt gebracht. Diese sind gemäß der Arzneimittel-Richtlinie nach ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung zu unterscheiden. Die Kategorisierung einzelner Produkte und Produktgruppen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Bundesausschusses.

In [Anlage Va der AM-RL](#) sind dementsprechend diverse Produktgruppen in den Teilen 1 bis 3 aufgeführt.

Anlage Va AM-RL Teil 1	verordnungsfähig
Eindeutige Verbandmittel mit der Eigenschaft Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren z.B. Kompressionsbinden, Saugkompressen, Fixiermaterial	
Anlage Va AM-RL Teil 2	verordnungsfähig
Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften , wie feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend, reinigend, antibakteriell, Wundexsudat bindend z.B. Salbenkompressen, aktivkohlehaltige Wundauflagen, Superabsorber-Kompressen	

Anlage Va AM-RL Teil 3	nicht verordnungsfähig zum Teil verordnungsfähig im Rahmen der Übergangsfrist²
Sonstige Produkte zur Wundbehandlung mit Eigenschaften, die aktiv Einfluss auf die Wundheilung haben durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung; z.B. halbfeste bis flüssige Zubereitungen wie Hydrogele, Wundgele, aber auch ggf. antibakteriell wirkende Wundauflagen (z.B. mit Polihexanid, Silber, PVP-Jod), wenn sie Wirkstoff in die Wunde freisetzen	

² Verordnungsfähig sind die Produkte, die bereits vor dem 02.12.2020 verordnungsfähig waren und deshalb wie o.g. dargestellt in der PVS gekennzeichnet sind

Allgemeine Informationen zur Wundversorgung

Zu den einzelnen Wundaufagentypen gibt es eine große Produktvielfalt. Sie werden in unterschiedlichen Größen und Formen angeboten und je nach Produkt werden unterschiedliche Liegezeiten empfohlen. Für eine optimale Versorgung ist ein wundstadiengerechter Einsatz wichtig. Hinweise zur Versorgung chronischer Wunden sind in der [Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung](#) zu finden.³

Anders als Arzneimittel werden verordnete Verbandmittel nicht in der Apotheke ausgetauscht. Die Auswahl eines konkreten Produkts liegt allein beim verordnenden Arzt⁴. Für die Verordnung von Verbandmitteln gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. Eine wirtschaftliche Versorgung setzt voraus, dass

- das Verbandmittel für das Wundstadium geeignet ist,
- es zur Größe und Art (trocken/feucht) der Wunde passt,
- die Wechselfrequenz beachtet wird und
- eine wirtschaftliche Auswahl getroffen wird.

Spezifische Materialeigenschaften oder Zusatzfunktionen, die sich z.B. an Namenszusätzen wie „Border“ oder „plus“ erkennen lassen und je nach Art und Schweregrad der Wunde von Relevanz sein können, führen zu teils erheblichen Preissteigerungen. Daher sollte die Produktauswahl stets gezielt an die individuellen Erfordernisse der Wundversorgung angepasst werden.

Seit Juli 2019 sind die Preise für Verbandmittel in der Arzneimittelverordnungssoftware hinterlegt. Zur Information über ordnungsfähige Verbandmittel kann die [Preisübersicht der AOK Niedersachsen](#) verwendet werden.⁵

Der erfolgreiche Einsatz von Verbandmitteln setzt stets die Sicherstellung der Kausaltherapie voraus (z. B. ausreichende Durchblutung, adäquate Entstauungs- und Kompressionstherapie, Druckentlastung sowie optimierte Blutzucker- und Blutdruckeinstellung).

Sprechstundenbedarf

Zur akuten Wundversorgung können Verbandmittel auch als Sprechstundenbedarf (SSB) verordnet werden. Achtung: Wundauflagen mit Aktivkohle und/oder Silber, Vakuumverbände sowie Wundverbände in der Darreichungsform Gel sind als SSB nicht ordnungsfähig.

³ S3-Leitlinie Lokalthherapie schwerheilender und/oder chronischer Wunden aufgrund von peripherer arterieller Verschlusskrankheit, Diabetes Mellitus oder chronischer venöser Insuffizienz, Stand 11.09.2023, gültig bis 10.09.2028, abrufbar unter: www.awmf.org/leitlinien/detail/II/091-001.html, letzter Zugriff am 05.01.2026

⁴ Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

⁵ <https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/verbandmittel?region=niedersachsen>, letzter Zugriff am 05.01.2026